

# Satzung Möwe Jonathan e.V.

## § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Möwe Jonathan – Verein zur Förderung der Jugendhilfe und Erwachsenenbildung e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V..

## § 2 – Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der auf diakonischen Auftrag ausgerichteten Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Altenhilfe und Erwachsenenbildung. Der Verein ist Träger von sozialen Einrichtungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. Förderung von sozial benachteiligten und/oder verhaltensauffälligen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
  - b. Förderung von pädagogischen Projekten und Maßnahmen
  - c. Förderung von internationalen Kontakten
  - d. Fortbildung und Beratung von MitarbeiterInnen in unter § 2 Abs. 1 genannten Bereichen
  - e. Aufklärung der Öffentlichkeit über sozial Benachteiligte
  - f. Gründung von Betrieben
  - g. Beteiligung an Betrieben
2. Der Verein hält das Namensrecht am „Kinder- und Jugendheim Heilsberg“ und kann dieses bei Bedarf weiter nutzen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen m.b.H., Darmstadt, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend-, Behinderten- oder Altenhilfe in Hessen und Nassau.

## § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Aufsichtsrat
3. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten
4. Weiterhin können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben
5. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht genannt werden

## § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch freiwilligen Austritt
  - b. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
  - d. mit dem Tod des Mitglieds
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrats. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Juli fällig.

## § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand



## § 7 – Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
  - b. Entgegennahme des Wirtschaftsberichts
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrats
  - d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
  - e. Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat beschließen. Der Aufsichtsrat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 8 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

## § 9 – Verfahrensweise der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied.
2. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## § 10 – Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Vorstands
3. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse des Vorstands
4. Der Aufsichtsrat verabschiedet die vom Vorstand vorzulegende jährliche Wirtschaftsplanung.
5. Der Aufsichtsrat bestellt jährlich den Wirtschaftsprüfer.
6. Der Aufsichtsrat beschließt über die Übernahme neuer oder die Aufgabe bisheriger Beteiligungen an Gesellschaften und Institutionen.
7. Der Aufsichtsrat kann alle einschlägigen Unterlagen zur Prüfung des Vermögensbestands einsehen und prüfen. Er kann damit Vereinsmitglieder oder für bestimmte Aufgaben externe Sachverständige beauftragen.
8. Der Aufsichtsrat ist zuständig für sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht kraft Gesetzes zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 11 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat führt sein Amt so lange fort, bis die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, und zwar von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nicht-Mitglieder des Vereins Möwe Jonathan können auch in den Aufsichtsrat gewählt werden.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder scheiden aus durch Rücktritt, Ablauf ihrer Wahlperiode oder Tod.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Mitarbeiter des Vereins Möwe Jonathan können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## **§ 12 – Einberufung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Die Einladung sollte schriftlich erfolgen.
2. Die Einladung soll wenigstens sechs Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugehen.

## **§ 13 – Verfahrensweise des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter denen der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend sind.
2. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn sich alle anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen.
3. Soweit rechtlich zulässig und in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Für die Abberufung des Vorstands sowie für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Vorstands ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Für die Abberufung des Vorstands sowie für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Vorstands sind getrennte Beschlussfassungen erforderlich.

## **§ 14 – Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen.
2. Der Vorstand ist hauptberuflich für den Verein tätig.
3. Der Vorstand wird für vier Jahre bestellt.
4. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
5. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 15 – Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich und nimmt alle Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er trägt die Gesamtverantwortung und ist gegenüber den Leitungen der Einrichtungsteile und der sonstigen Dienste des Vereins weisungsbefugt.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
4. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber berichtspflichtig.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 16 – Rechnungsprüfung**

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird der Verein durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft geprüft.

## **§ 17 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18 – Anmerkungen**

1. Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleichem Maß.
2. Durch die vorliegende Satzung entfallen alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2005 beschlossen.

Bad Vilbel, den 25.04.2005